

## **ETHISCHE GRUNDSÄTZE, ETHIKKODEX UND IMPLEMENTIERUNGSVERFAHREN**

*Bitte beachten Sie, dass diese Übersetzung in gutem Glauben an ihre Richtigkeit erstellt wurde um sie als Serviceangebot für IPV-Mitglieder zur Verfügung stellen zu können, die englische Version jedoch im Falle von Streitigkeiten bezüglich Formulierungen oder Bedeutungen oder in einem Gerichtsverfahren die maßgebliche Fassung ist.*

Die ethischen Grundsätze („Grundsätze“), der Ethikkodex und die Implementierungsverfahren (alles zusammen der „Kodex“ genannt) der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung („IPV“) legen die grundlegenden ethischen Regeln für IPV-Mitglieder und Teilgesellschaften (dieser Begriff schließt in diesem Kodex auch die designierten Ausbildungsinstitute sowie andere verwandte Institutionen wie das Psychoanalytische Institut für Osteuropa (PIEE) und das Lateinamerikanische Psychoanalytische Institut (ILAP) ein, die einzelne Psychoanalytiker ausbilden, zertifizieren und ihre ethische und professionelle Leistung beaufsichtigen können) nieder.

*Der Ethikkodex:*

- a) reflektiert humanitäre Werte, psychoanalytische Prinzipien und professionelle Verpflichtungen gegenüber Patienten und der Öffentlichkeit;
- b) gilt allgemein, wenn IPV-Mitglieder Psychoanalyse oder jegliche andere klinische Praxis (wie z.B. Psychotherapie und psychologische Beratung) praktizieren oder mit Kandidaten, Supervisanden oder in einem institutionellen Rahmen arbeiten; und
- c) kann von jeder einzelnen IPV-Teilgesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weiter ausgearbeitet werden.

Dieser Kodex besteht aus vier Teilen (der jeweils, zusammen mit der Einleitung, ein wesentlicher Teil des IPV-Ethikkodexes, der IPV-Kriterien und der Minimalstandards ist, die von Teilgesellschaften zu beachten sind):

Teil I: Anwendungsbereich und Qualifikationen

Teil II: Ethische Grundsätze für IPV-Teilgesellschaften

Teil III: Ethikkodex für alle Psychoanalytiker und Kandidaten

Teil IV: Implementierung:

A Verfahren für die IPV und Teilgesellschaften

B Verfahren für das Umgehen der IPV mit ethischen Anfragen und Beschwerden

C Verfahren für Direkte Mitglieder der IPV

## TEIL I: ANWENDUNGSBEREICH UND QUALIFIKATIONEN

- 1 **Anwendung.** Dieser Kodex gilt für:
  - a) IPV-Teilgesellschaften;
  - b) ihre Psychoanalytiker-Mitglieder, die infolge dieser Mitgliedschaft auch IPV-Mitglieder sind;
  - c) „Direkte Mitglieder“ der IPV (gewöhnlich Psychoanalytiker, die in einer Region wohnhaft sind, in der keine Teilgesellschaft vertreten ist); und
  - d) ein Kandidat ist eine Person, die von einer Teilgesellschaft, ihrem entsprechenden IPV-Ausbildungsinstitut (sollten dies rechtlich eigenständige Einheiten sein) oder einer verwandten Institution wie PIEE oder ILAP für einen formalen, professionellen psychoanalytischen Ausbildungskurs akzeptiert wurde, nach dessen Vollendung eine IPV-Mitgliedschaft vorgesehen ist. In diesem Kodex treffen die Begriffe „Psychoanalytiker“ oder „(IPV-)Mitglied(er)“ gleichermaßen für Kandidaten zu. Wo keine angemessenen Vereinbarungen bestehen, wird mit ethischen Beschwerden über einen Kandidaten in einer Arbeitsgruppe auf gleiche Art und Weise verfahren wie mit ethischen Beschwerden über Direkte Mitglieder der IPV. IPV-Kandidaten, die sich einer Trainingsanalyse unterziehen, haben im Hinblick auf diese Dokumente die gleichen Rechte wie alle anderen Patienten).
  
- 2 **Umfang.** Dieser Kodex betrifft nur ethische Belange. Weitere IPV-Kriterien im Bereich der Anwendung, für die Überprüfung, Ausbildung oder berufsaufsichtliche Standards sind in anderen Teilen des Verfahrenskodexes aufgeführt.
  
- 3 **Minimalstandards.** Dieser Kodex bestimmt im Bereich der Anwendung und Umsetzung die ethischen Mindeststandards für IPV-Teilorganisationen. Jede Teilorganisation ist eine eigenständige Einheit, die gemäß geltender Gesetze und vorbehaltlich der IPV-Kriterien (einschließlich dieser Ethischen Grundsätze, Implementierungsverfahren und dieses Ethikkodexes) ihre eigenen ethischen Standards, Regeln und Vorschriften festlegt.
  
- 4 **Künftige Änderungen.** Die IPV kann ihren Kodex von Zeit zu Zeit modifizieren und erweitern. Diese Anwendung erfolgt prospektiv (auf zukünftige Anwendung gerichtet).
  
- 5 **Kinder und Jugendliche.** Während der Kodex für die gesamte Psychoanalyse einschließlich der Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse relevant ist, gibt es besondere Bestimmungen, die möglicherweise nicht unter allen Umständen gelten (beispielsweise wird es unter bestimmten Umständen notwendig sein, Fragen wie z.B. bezüglich der Behandlungsgebühr etc mit einem Elternteil

oder Vormund anstatt mit dem Patienten selbst zu besprechen). Der IPV-Ethikausschuss beabsichtigt, zu gegebener Zeit gesonderte Richtlinien speziell für die Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse zu veröffentlichen. Bis zu diesem Zeitpunkt trifft dieser Kodex zu, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eindeutig eine Ausnahme von der einen oder anderen Bestimmung.

## **6 Erinstanzliche Zuständigkeit für Teilgesellschaften.**

- a) Jede Teilgesellschaft, soweit es unten in (b) nicht anders dargelegt ist,:
  - (i) kann sich auf erstinstanzliche Zuständigkeit über alle ethischen Beschwerden und Untersuchungen (definiert unten in Paragraph 8) bezüglich ihrer Mitglieder und sich selbst berufen, und
  - (ii) muss einen schriftlich niedergeschriebenen Ethikkodex sowie einen objektiven Implementierungsmechanismus bereitstellen und veröffentlichen, um ethische Beschwerden und Untersuchungen zu adressieren, sowie einen ständigen Ethikausschuss oder eine angemessene Alternative unterhalten, die mit dem Kodex der IPV vereinbar sind.
- b) Der Ethikausschuss der IPV wird jegliche Beschwerde steuern, die einen Psychoanalytiker in seiner Eigenschaft als Funktionär, Vorstandsmitglied oder anderer IPV-Offizieller betrifft.

## **7 Ermessen der IPV.**

Gemäß ihres Verwaltungsinstruments (den Regeln) und des Ethikkodexes steht es der IPV zu, Ermessen bei der Entscheidung auszuüben, ob und, falls dem so ist, wie sie ethisch relevante Kommunikationen adressiert. Im Allgemeinen wägt die IPV bei der Ermessensausübung unter anderem folgende Faktoren ab:

- a) Ob eine Teilgesellschaft erstinstanzlich zuständig ist (vergleiche Paragraph 6, oben).
- b) Belange, die neuartige Fragestellungen von aktuellem internationalen Interesse und großer Dringlichkeit oder ernsthafter Gefahr aufwerfen, werden von der IPV wahrscheinlich einer genaueren Prüfung unterzogen.
- c) Alle Anfragen und Beschwerden werden vor dem Hintergrund der verfügbaren Ressourcen der IPV evaluiert.
- d) Wenn eine Teilgesellschaft es ablehnt, eine Berufung gegen eine Entscheidung in einem Ethikfall anzuhören, können der IPV-Ethikausschuss und die IPV-Vorstandsrepräsentanten die Verantwortung dafür übernehmen, die Revision zu gestatten und verlangen, dass die Teilgesellschaft dabei kooperiert. Die Kosten für die Revision können der Teilgesellschaft in Rechnung gestellt werden.

## **8 Unterschied zwischen Anfragen und Beschwerden**

- a) Eine **Beschwerde** stellt die professionelle Handlung (oder das Fehlen einer Handlung) eines psychoanalytischen IPV-Mitglieds, einer Teilgesellschaft oder eines untergeordneten Gremiums in Frage.
- b) Eine **Untersuchungsanfrage** zielt auf die Interpretation eines oder mehrerer Grundsätze ab, oder auf ein Gutachten hinsichtlich der richtigen Implementierung oder Anwendung eines Grundsatzes.

## **9 Wer kann eine Untersuchungsanfrage oder Beschwerde einreichen?**

IPV-Mitglieder, Kandidaten oder Teilorganisationen, besorgte Patienten oder Familienmitglieder oder interessierte Amtsträger können eine Untersuchungsanfrage oder Beschwerde einreichen, welche die IPV berücksichtigen kann (vgl. oben Ermessen der IPV, Paragraph 7, oben).

## TEIL II: ETHISCHE GRUNDSÄTZE FÜR IPV-TEILGESELLSCHAFTEN

- 1 **Allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung ethischer Standards.** Jede IPV-Teilgesellschaft wird angemessene Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass alle Psychoanalytiker sowie alle Ausbildungseinrichtungen und anderweitige von der Teilgesellschaft ausgeführte Tätigkeiten hohe ethische und professionelle Standards gemäß dem IPV-Kodex und geltendem Recht einhalten.
  
- 2 **Ethikkodex und Beschwerdeverfahren**
  - a) **Ethikkodex.** Jede Teilgesellschaft hat einen niedergeschriebenen Ethikkodex (oder ähnlich betitelte ethische Regelwerke) zu erstellen, aufrechtzuerhalten und für alle interessierten Parteien zugänglich zu machen, der (i) im Einvernehmen mit den in diesem IPV-Kodex aufgestellten Mindeststandards stehen muss (wenngleich jede Teilgesellschaft höhere Standards setzen kann, die mit dem Kodex sinngemäß vereinbar sind) und (ii) für alle Eventualitäten vorsorgen muss, um vorgebliche oder offensichtlich unsittliche Verhaltensweisen oder Praktiken von Psychoanalytikern, die von der Teilgesellschaft ausgebildet oder qualifiziert wurden oder unter ihrer Autorität handeln, zu identifizieren und zu adressieren.
  - b) **Verfahren.** Jede Teilgesellschaft hat in ihrem Ethikkodex oder einem ähnlichen Instrument die Verfahren, darunter auch Fristen, darzulegen, mit welchen Bitten um ethische Richtungsweisung, Auskunftersuchen sowie Beschwerden erhalten, angehört und aufgegriffen werden (vergleiche Teil IV, Paragraph A7, unten).
  - c) **Berufungen.** Jede Teilgesellschaft hat Verfahren für den Umgang mit Berufungen aufzustellen, die mit dem IPV-Kodex und geltendem Recht in Einklang sind und die Ressourcen, den Organisationsaufbau und andere einschlägige Kriterien der Teilgesellschaft widerspiegeln.
  - d) **Nationale Registrierungsstellen.** Hat eine Teilorganisation die Administration seines Ethikkodexes und der Verfahren an eine übergeordnete nationale Registrierungsstelle delegiert, so müssen der Kodex und die Verfahren im Einvernehmen mit dem IPV-Kodex stehen.
  - e) **Sonderregelung für Teilgesellschaften mit beschränkten Ressourcen.** Eine kleinere Teilgesellschaft kann, sollten ihr nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen um eine ethische Beschwerde oder ein Auskunftersuchen zu bearbeiten, veranlassen, Unterstützung von einer oder mehreren nahe gelegenen Teilgesellschaft(en) und/oder einer von der IPV sanktionierten regionalen Körperschaft zu erhalten, und/oder die IPV um Beratung ersuchen (dies unterliegt dem Ermessen der IPV, vgl. Teil I: Paragraph 7, oben).



## **TEIL III: ETHIKKODEX FÜR ALLE PSYCHOANALYTIKER UND KANDIDATEN**

### **1. Menschenrechte**

Ein Psychoanalytiker darf nicht an der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte eines Einzelnen gemäß der Definition der UN-Menschenrechtserklärung und der IPV-eigenen Richtlinie zur Nichtdiskriminierung teilnehmen oder sie ermöglichen.

### **2. Finanzielle Vereinbarungen**

Alle Gebühren und andere finanzielle Vereinbarungen müssen dem Patienten vollständig aufgezeigt werden und ihnen muss von diesem zugestimmt werden, bevor die Analyse beginnt oder, für den Fall der Erhöhung von Gebühren, bevor sie in Kraft treten. Weitere finanzielle Transaktionen zwischen Psychoanalytikern und ihren Patienten dürfen nicht stattfinden.

### **3. Professionelle und allgemeine Integrität**

- a) Vertraulichkeit ist eine der Grundlagen der Psychoanalyse. Ein Psychoanalytiker muss die vertrauliche Behandlung von Patienteninformationen und -dokumenten schützen.
- b) Ein Psychoanalytiker darf nie auf eine Art und Weise handeln, die den Beruf in Misskredit bringen könnte.
- c) Ein Psychoanalytiker darf nicht leichtsinnig oder böswillig handeln, wenn dabei eventuell der Ruf einer Person oder Organisation, ein- aber nicht ausschließlich anderer Psychoanalytiker, beschädigt werden kann, oder vorsätzlich in die Evaluierung von Kollegen eingreifen, ohne dass zwingende und mildernde Umstände zutreffen.
- d) Ein Psychoanalytiker muss (vorbehaltlich der Anforderungen beruflicher Verschwiegenheit) im Umgang mit Patienten und Kollegen ehrlich und offen sein, und darf nicht irreführen sowie an keinerlei betrügerischen, täuschenden oder nötigenden Handlungen teilhaben.

### **4. Machtmissbrauch**

- a) Ein Psychoanalytiker muss während und nach einer Analyse das Machtungleichgewicht gebührend berücksichtigen, das zwischen dem Analytiker und dem Analysanden bestehen kann, und darf in keinerlei Weise handeln, die gegen die Autonomie des Patienten oder ehemaligen Patienten gerichtet ist.
- b) Die psychoanalytische Behandlung eines Patienten bei einem Psychoanalytiker ist freiwillig und der Patient kann jederzeit die Behandlung abbrechen oder anderweitig Behandlung und Rat suchen.
- c) Die Beendigung einer Analyse oder einer anderen Behandlung sollte gewöhnlich in beidseitigem Einvernehmen erfolgen. Beschließt der Psychoanalytiker, die Behandlung eines Patienten zu beenden, so sollte



er den Behandlungsanforderungen und angemessenen Bitten des Patienten um Informationen über mögliche alternative Behandlungsquellen folgen.

- d) Ein Psychoanalytiker darf eine berufliche oder institutionelle Position nicht dazu benutzen, um Patienten, Supervisanden oder Kollegen zu nötigen. Gleichfalls dürfen vertrauliche Information nicht für diesen Zweck verwendet werden.
- e) Psychoanalytiker dürfen weder sexuell um ihre Patienten oder in ihrer Behandlung oder Supervision befindliche Kandidaten werben noch eine sexuelle Beziehung mit diesen eingehen.

## **5 Wahrung fachlicher Standards, berufliche Beeinträchtigung und Krankheit**

- a) Ein Psychoanalytiker muss sich durchgehender beruflicher Weiterbildung verpflichten und muss den Kontakt mit Berufskollegen in angemessenem Maße pflegen. Dies soll sicherstellen, dass ein ausreichender Standard beruflicher Praxis und aktuellen Wissens zu relevanten beruflichen und wissenschaftlichen Entwicklungen aufrechterhalten wird.
- b) War die Trainingsanalyse eines Psychoanalytikers fehlerhaft (und wurde damit nicht zufriedenstellend abgeschlossen) oder wurden sie während der Analyse ungerecht behandelt, und dies ohne dass seitens des Opfers Schuld oder Eigenverschulden vermutet wird, so wird gewöhnlich eine neue Analyse für den Psychoanalytiker erforderlich.
- c) Psychoanalytiker sind dazu verpflichtet, die entsprechende Körperschaft einer Teilgesellschaft (bzw. im Falle eines direkten Mitglieds die IPV) darüber zu informieren, falls ihnen Beweise vorliegen, dass ein anderer Psychoanalytiker sich auf eine Art und Weise verhält, die im Widerspruch zu dem Ethikkodex steht.
- (v) Psychoanalytiker sind dazu verpflichtet, von einem erfahrenen Kollegen Rat einzuholen, falls sie Zweifel über ihre eigene Fähigkeit zu praktizieren haben, und Kollegen zu informieren und diesen beizustehen, falls deren Fähigkeit, ihre beruflichen Verpflichtungen zu erfüllen, beeinträchtigt scheint. Für den Fall erheblichen Zweifels über die Fähigkeit eines psychoanalytischen Kollegen, welche der Kollege nicht bereit ist zu adressieren, muss ein Psychoanalytiker die entsprechende Körperschaft einer Teilgesellschaft (oder im Falle eines Direkten Mitglieds die IPV) darüber informieren.
- d) Unter gebührender Rücksicht auf die ärztliche Schweigepflicht muss ein Psychoanalytiker für den Fall des eigenen Todes oder der Nichtverfügbarkeit Vorkehrungen treffen, damit jeder Patient informiert wird (einschließlich über mögliche Optionen für eine weitere Behandlung).



## TEIL IV: IMPLEMENTATION

### A VERFAHREN FÜR DIE IPV UND TEILORGANISATIONEN

**A1 Einreichen einer Untersuchungsanfrage oder Beschwerde.** Eine Untersuchungsanfrage oder Beschwerde muss, ob an die IPV oder eine Teilgesellschaft adressiert,:

- a) schriftlich niedergelegt sein,
- b) in Englisch verfasst sein, falls an die IPV adressiert, und in der vorschriftsmäßigen Sprache der Teilgesellschaft, falls an eine Teilgesellschaft gerichtet,
- c) von der/den für die Initiierung verantwortlichen Person/en unterschrieben sein,
- d) in einem mit der eindeutigen Kennzeichnung „Attention: Ethics“ („Achtung: Ethik“) versehenen Briefumschlag, per Post oder einem Kurierdienst (mit Rückschein) an die Hauptgeschäftsstelle der IPV oder der Teilgesellschaft geliefert werden, oder als elektronische Kopie (wie z.B. als PDF) der unterschriebenen Beschwerde an den geschäftsführenden Direktor geschickt werden, vorausgesetzt, die IPV verfügt über ein kompatibles elektronisches System, mit dem die Kopie gelesen werden kann.

Zusätzlich:

- e) soll jedes „Subjekt“ per Post informiert werden (einschließlich einer Kopie der Beschwerde). Ein „Subjekt“ ist ein einzelner Psychoanalytiker oder eine IPV-Teilgesellschaft, deren Verhalten vermeintlich sittenwidrig sein soll, und
- f) falls das Subjekt informiert werden muss, soll diese Aktion der IPV oder der Teilgesellschaft schriftlich bestätigt werden, einschließlich des Namens des Subjekts, der Adresse und des Datums, an dem das Subjekt durch Zustellung der Beschwerde informiert wurde.

**A2 Vorgehen des Ethikausschusses: Der Ethikausschuss erhält, bespricht und ergreift, falls er eine Maßnahme vorschlägt, diese Maßnahme** im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse oder spricht Empfehlungen über ethische Untersuchungsanfragen und Beschwerden an den Vorstand der Teilgesellschaft (oder, im Falle des IPV-Ethikausschusses, an das IPV-Exekutivkomitee) aus.

**A3 Interessenkonflikt.** Jeder Offizielle oder jedes Ausschussmitglied mit einem materiellen – familiär, professionell oder wirtschaftlich bedingten – Interessenkonflikt bezüglich einer ethischen Untersuchungsanfrage oder Beschwerde muss dem Vorsitzenden des Ethikausschusses diesen Konflikt unverzüglich schriftlich mitteilen und darf nicht an der Überprüfung oder dem Ergreifen der Maßnahme der IPV beteiligt sein.

- A4 Kooperation der Teilgesellschaft.** Eine IPV-Teilgesellschaft muss mit der IPV bezüglich all ihrer Anfragen kooperieren, einschließlich der unverzüglichen Bereitstellung aller relevanten Informationen und Dokumente.
- A5 Benachrichtigung der IPV durch die Teilgesellschaft.** Eine Teilgesellschaft muss die IPV unverzüglich (innerhalb von 30 Tagen) informieren, Falls eine Teilgesellschaft aus ethischen Gründen ein Mitglied ausschließt, sich von ihm trennt oder es für länger als ein Jahr suspendiert, oder falls ein Mitglied austritt, während eine ethisch relevante Beschwerde oder Untersuchungsanfrage gegen ihn/sie läuft, soll die Teilgesellschaft innerhalb von 30 Tagen den Vorsitzenden des IPV-Ethikausschusses und den geschäftsführenden Direktor der IPV schriftlich über den Namen des Mitglieds, die Art des Verstoßes gegen den Ethikkodex und die ergriffene Maßnahme informieren. Diese Information muss einschließlich des Namens des Mitglieds an die IPV-Teilgesellschaften und -Mitglieder über den IPV-Newsletter oder andere angemessene Mittel mitgeteilt werden.
- A6 Diskretion:** Alle Beschwerden, die einen Verstoß gegen den Ethikkodex erheben, sollen vertraulich behandelt werden. Diskretion muss dabei von den Mitgliedern des Ethikausschusses und anderer Komitees und Vorstände gewahrt werden, die im Zuge ihres Amtes vertrauliche Information äußerst diskret behandeln müssen. Diese Diskretionspflicht besteht auch nach Ende der Amtszeit.
- A7 Fristen:** Alle Mitteilungen, Bekanntmachungen, Reaktionen und Maßnahmen, die von diesen Verfahren abgedeckt werden, sollen unter diesen Umständen mit gebührender Eile gemacht oder ergriffen werden. Autorisierte Komitees oder Offizielle der IPV bzw. Teilgesellschaft sollen, wenn notwendig, vor dem Hintergrund der Fakten und Sachlage einer bestimmten Untersuchung oder Beschwerde Fristen festlegen.

Außer in Ausnahmefällen muss der komplette Beschwerdeprozess innerhalb eines Jahres ab Erhalt der formalen Beschwerde abgeschlossen sein.

Außer in Ausnahmefällen muss jegliche Berufung innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beschlusses über die ursprüngliche Beschwerde eingereicht werden; und jede Berufung muss innerhalb eines Jahres ab Erhalt des formalen Revisionsantrags abgeschlossen sein.

- A8 Zurückziehen einer Beschwerde:** Sobald eine Beschwerde formell an den Ethikausschuss (der Teilgesellschaft oder der IPV) geschickt wurde, kann die Beschwerde nur noch mit einer Eilgenehmigung dieses Ethikausschusses zurückgezogen werden. Lehnt der Beschwerdeführer die Kooperation ab, kann der Ausschuss die Untersuchung der Beschwerde nach eigenem Ermessen fortführen.

**A9 Rücktritt eines Mitglieds:** Sobald eine Beschwerde offiziell an einen Ethikausschuss (einer Teilgesellschaft oder der IPV) eingereicht wurde, kann der Ethikausschuss (oder eine andere berechnigte Körperschaft) eigenes Ermessen walten lassen und die Beschwerde oder den Revisionsantrag weiterhin untersuchen, auch wenn das Subjekt der Beschwerde Informationen vorenthält, die Kooperation verweigert oder stirbt.,

## **B VERFAHREN ZUR HANDHABUNG ETHISCHER UNTERSUCHUNGSANFRAGEN UND BESCHWERDEN DURCH DIE IPV**

- B1 Erhalt und Bestätigung durch die IPV.** Bei Erhalt einer Untersuchungsanfrage oder Beschwerde (vgl. oben Teil I: Paragraph 8) werden Angestellte der IPV diesen bestätigen und eine Kopie der Untersuchungsanfrage oder Beschwerde an den Vorsitzenden des Ethikausschusses der IPV weiterleiten (das Original wird sicher in der Geschäftsstelle der IPV aufbewahrt).
- B2 Erstbegutachtung des Ethikausschusses.** Der Vorstandsvorsitzende des Ethikausschusses muss eine Kopie der Untersuchungsanfrage oder Beschwerde an die Ausschussmitglieder senden; Rücksprache über den Status und die Bedeutung der Angelegenheit halten; und gemeinsam mit ihnen Ermessen ausüben, um eine Maßnahme entsprechend des folgenden Paragraphen zu ergreifen (eine Entscheidung durch eine einfache Mehrheit des Ausschusses soll ausreichend sein und das Versäumnis einer Minderheit von Ausschussmitgliedern aus jedweden Gründen (einschließlich des Nicht-Erhalts von Mitteilungen), an einer Überprüfung teilzunehmen, macht jegliche Entscheidung nicht ungültig). In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Untersuchungsanfrage oder Beschwerde zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden überprüfen.
- B3 Tätigkeit des Ethikausschusses.** Der Ethikausschuss kann nach der ersten Beurteilung einer ethisch relevanten Beschwerde oder Untersuchungsanfrage:
- (a) dem Initiator der Untersuchungsanfrage oder Beschwerde mitteilen, dass diese nicht die Prüfungskriterien der IPV erfüllt;
  - (b) die Angelegenheit an eine oder mehrere IPV-Teilgesellschaften verweisen, falls nicht bereits ursprünglich auf dieser Ebene um Unterstützung gebeten wurde, die Teilgesellschaft/en sich der Angelegenheit nicht in angemessenem Maße angenommen hat/haben, und/oder es in der Mitteilung an die IPV versäumt wurde, das Problem oder die Fakten in ansprechendem Maße darzulegen;
  - (c) weitere Schritte zur Sachverhaltsaufklärung (vgl. Verfahren in Paragraph B5, unten) oder Überprüfung und/oder Nachforschungen innerhalb des IPV-Ethikausschusses unternehmen und damit den Initiator und den IPV-Präsidenten informieren. Letzterer wird lediglich über folgende Fakten informiert: die Namen des Beschwerdeführers und des Psychoanalytikers (sofern der Ethikausschuss nicht beschließt, dass persönliche oder rechtliche Sensibilität ein Pseudonym rechtfertigen), und den/die Namen der entsprechenden Teilgesellschaft/en, sofern zutreffend; oder auch nach eigenem Ermessen lediglich das Herkunftsland oder die Herkunftsregion der Beschwerde;
  - (d) eine vollständige Evaluierung durchführen; und

- (e) entweder entsprechend der ihm zugewiesenen Befugnisse derartige Maßnahmen ergreifen oder eine Empfehlung an das Exekutivkomitee aussprechen (s. Paragraph B6, unten).

**4. Rechtsberatung.** IPV-Berater können informiert oder konsultiert werden, wenn der Ethikausschuss, der gesamte Ethikausschuss, der Präsident oder das Exekutivkomitee eine rechtliche Beratung für wünschenswert oder erforderlich halten.

**5. Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung.** Unten aufgelistet sind die allgemeinen Kriterien, welche die Sachverhaltsaufklärung des Ethikausschusses (oder seines Prüfungsausschusses) regeln:

- (a) Subjekte müssen über jede Beschwerde über sie informiert werden und eine angemessene Gelegenheit bekommen, dazu Stellung zu nehmen.
- (b) Alle Unterlagen und der Identifizierung dienende Informationen des Subjekts und des Beschwerdeführers müssen vertraulich behandelt werden.
- (c) Der Ethikausschuss kann ein Vor-Ort-Team ernennen, das in seinem Namen eine förmliche Untersuchung ausführt. Nachdem dieses Team die Fakten zusammengetragen hat, werden dem Subjekt die vollständigen Unterlagen mit der Bitte um eine Stellungnahme übergeben, und dem Ethikausschuss ein förmlicher Bericht übergeben, in dem die Befunde dargelegt werden, damit der Ethikausschuss schließlich ein Urteil fällen kann.
- (d) Wenn durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt, kann der Ethikausschuss oder sein Prüfungsausschuss Gebrauch seines Ermessens machen und eine der Informationsbeschaffung dienende oder adversatorische Anhörung anberaumen, und kann für diesen Fall basierend auf den oben für Ermessen geltenden Kriterien einen Rechtsbeistand zulassen.
- (e) Relevante Fakten müssen unter Einhaltung des genehmigten Budgets so schnell und kostengünstig wie möglich zusammengetragen werden.
- (f) Spezifische Fragen und Angelegenheiten können an einen oder mehrere Sachverhaltsaufklärer oder Unterausschüsse delegiert werden.

**B6 Maßnahmen der IPV.** Der Ethikausschuss oder sein Prüfungsausschuss können dem Exekutivkomitee folgende Maßnahmen empfehlen:

- a) **Beschwerden über IPV-Mitglieder**
  - (i) **Entlastung.** Das Mitglied wird für nicht schuldig gesprochen, da die Beweismittel nicht ausreichen, um materiell unmoralisches Verhalten zu beweisen.
  - (ii) **Abweisung der Beschwerde ohne Sachentscheidung.** Diese Anordnung ermöglicht spätere Verfahren aufgrund der gleichen Anklage – beispielsweise wenn aufgrund von unzureichend

zuverlässigem Beweismaterial oder eines Verfahrensfehlers kein gegenwärtiger Beschluss gefasst werden kann.

- (iii) **Abweisung der Beschwerde ohne Sachentscheidung mit oder ohne Ermahnung oder Verweis.** Die Beschwerde wird abgewiesen ohne zu einem Urteil gekommen zu sein, ob unmoralisches Verhalten stattfand oder nicht. Spätere Verfahren aufgrund der gleichen Anklage sind ausgeschlossen. Wo angemessen, kann eine derartige Abweisung entweder von einem Brief der Ermahnung, der die ethischen Bedenken der IPV über das angebliche Handeln ausdrückt und dazu rät, Weiterbildung, Beratung, Supervision oder andere Abhilfemaßnahmen zu verfolgen, oder einem schriftlichen Verweis begleitet sein, was Abhilfemaßnahmen erforderlich machen kann.
  - (iv) **Suspendierung aus der Vereinigung:** Eine solche Suspendierung soll für einen festgelegten Zeitraum erfolgen, der vom Zeitpunkt der Suspendierung an drei Jahre nicht überschreitet.
  - (v) **Ausschluss.** Eine neue Bewerbung um IPV-Mitgliedschaft wird vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Trennung nicht in Erwägung gezogen.
  - (vi) **Dauerhafter Ausschluss.**
  - (vii) **Ausschließen einer erneuten Mitgliedschaft.** Tritt ein Mitglied aus, bevor das Verfahren über eine Beschwerde oder eine Untersuchungsanfrage abgeschlossen ist, kann dem Mitglied eine erneute IPV-Mitgliedschaft entweder für eine bestimmte Zeit oder permanent versagt werden.
- b) **Untersuchungsanfrage**
- (i) **Gutachten:** wendet einen oder mehrere IPV-Grundsätze auf tatsächliche oder hypothetische Fakten an.
  - (ii) **Erläuterung von Prinzipien:** erläutert und/oder dokumentiert die Gründe für einen oder mehrere IPV-Grundsätze oder die Konsequenzen von einem oder mehrerer IPV-Grundsätze.
  - (iii) **Änderung der Grundsätze oder Verfahren:** Änderungen müssen von dem IPV-Vorstand zugestimmt werden.

## **B7 Berufungen**

Mit der Ausnahme einer Berufung eines Direkten Mitglieds gegen einen Befund über eine ethische Verletzung (vgl. unten Paragraph C2) muss jegliche Berufung einer Maßnahme oder einer nicht erfolgten Maßnahme an den Vorstand adressiert sein, welcher der Berufung nach eigenem Ermessen stattgeben oder sie als unbegründet abweisen (Zweidrittelmehrheit benötigt) oder entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Bei jeder Berufung muss von dem geschäftsführenden Direktor der IPV innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Bescheid des ursprünglichen Beschlusses an die Beteiligten versandt wurde, ein förmlicher Revisionsantrag erhalten werden.



**B8 Veröffentlichung**

Die IPV muss ihre Teilgesellschaften und Mitglieder (mittels eines Newsletters oder einer vergleichbaren Publikation) über offizielle ethische Maßnahmen informieren, einschließlich des Wortlauts jeder auf eine Untersuchung folgende Maßnahme und jeder Suspendierung, Trennung von einem Mitglied oder jeden Ausschlusses eines Mitglieds (wobei der verletzte oder die verletzten Ethischen Grundsätze identifiziert werden soll/en), mit der Ausnahme, falls das Exekutivkomitee oder der Vorstand nach eigenem Ermessen außerordentliche Gründe feststellt, um die Veröffentlichung einzugrenzen oder von ihr abzusehen.

**B9 Kosten**

Befindet das Exekutivkomitee, dass ein Beschwerdeführer, Mitglied oder eine Teilgesellschaft bei der Initiierung, Verteidigung oder Fortführung einer ethischen Angelegenheit vor der IPV in böser Absicht gehandelt hat, darunter auch durch Vorenthaltung oder Fälschung von angeforderten Informationen, so kann es der verletzenden Partei die Kosten der IPV und/oder anderer Parteien in Rechnung stellen.

## **C VERFAHREN BEI DIREKTEN MITGLIEDERN**

Bei einer Beschwerde gegen ein Direktes Mitglied der IPV, treffen die Paragraphen B1 bis einschließlich B9 mit folgenden Änderungen und Erklärungen zu:

- C1** Paragraph B3(b) trifft nicht zu, da das Direkte Mitglied nicht der Jurisdiktion einer Teilgesellschaft untersteht.
- C2** Eine Berufung wie in Paragraph B7 zugelassen kann nach freiem Ermessen der IPV eingereicht werden, vorbehaltlich einer Prüfung eines Ethischen Berufungsbeauftragten oder -körpers, der von dem IPV-Vorstand oder seinem Exekutivkomitee berufen wurde und autorisiert werden kann, einer Berufung vollständig oder teilweise stattzugeben oder sie vollständig oder teilweise zurückzuweisen, dies mit der Angabe schriftlicher Befunde:
- a) über eine klare Verletzung oder Nicht-Verletzung von IPV-Grundsätzen oder
  - b) über das Versäumnis eines Beschwerdeführers oder eines Direkten Mitglieds, mit angemessener Eile oder Sorgfalt mit der IPV bezüglich ihrer Bestrebungen, Fakten zusammenzutragen und/oder eine Untersuchung durchzuführen oder eine Berufung zu überprüfen, zu kooperieren, und
  - c) dass die angefochtene Maßnahme, Sanktion oder das Nichthandeln unter den gegebenen Umständen fair und angemessen (oder nicht fair und angemessen) war und noch immer ist (und kann die Maßnahme, Sanktion oder das Nichthandeln in eine Konsequenz abwandeln, die ihrer Auffassung nach verhältnismäßig und gerecht ist). Der Berufungsbeauftragte oder -körper hat dem Exekutivkomitee die Befunde und Empfehlungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- C3** Gemäß Paragraph B9 kann der Ethikausschuss dem Exekutivkomitee empfehlen, einige oder alle für eine Partei in der Berufung angefallenen Kosten auf andere Parteien der Berufung umzulegen.
- C4** Wurde der Verstoß eines Direkten Mitglieds gegen den Ethikkodex festgestellt und ist die Frist für eine Berufung abgelaufen, so kann der Ethikausschuss der IPV nach eigenem Ermessen die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppe oder einer anderen institutionellen Organisation dieses Mitglieds (oder ehemaligen Mitglieds) und andere relevante Berufsverbände oder Behörden informieren, indem er den Namen des Mitglieds (oder ehemaligen Mitglieds) und jegliche ergriffene Maßnahme sowie, wenn notwendig, Kontakt- oder andere relevante Informationen offenlegt.

*Dieser Überarbeitete Ethikkodex wurde im Januar 2015 von den IPV-Vorstandsrepräsentanten bei ihrem Treffen in New York verabschiedet und tritt am 1. März 2015 in Kraft (mutmaßliche Verstöße gegen den Ethikkodex, die vor diesem Datum stattgefunden haben, werden gemäß der vorherigen Version des Ethikkodexes*

*beurteilt, wenngleich sich bei solchen Fällen an den Implementierungsverfahren orientiert werden kann, die in Teil IV in diesem Überarbeiteten Ethikkodex beschrieben sind).*